

Bezirksgericht Pfäffikon

Arbeitsgericht



Geschäfts-Nr.: AG200001-H/U

Mitwirkend: Bezirksrichter MLaw T. Kazik (Vorsitzender)
Arbeitsrichter A. Meyer (Arbeitgeberseite)
Arbeitsrichterin MLaw R. Bruttin (Arbeitnehmerseite)
Gerichtsschreiber MLaw F. Engler

Urteil vom 22. September 2025

in Sachen

A._____ AG, vormals A'._____ AG,
Klägerin

vertreten durch Fürsprecher X1._____

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur., LL.M. X2._____

gegen

B._____,
Beklagter

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____

betreffend **Forderung aus Arbeitsvertrag**

Rechtsbegehren:

- der Klägerin (act. 1 S. 2 f.):
 - "1. Der Beklagte sei teilklageweise und unter Vorbehalt von Ansprüchen auf weiterem Schadenersatz zu verpflichten, Fr. 450'000.– aufgrund der Verletzung eines Wettbewerbsverbots an die Klägerin zu bezahlen;
 2. Zum vollständigen Nachweis und zur Bezifferung der Ansprüche aus Teilklage gegen den Beklagten sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin vorab Folgendes zu liefern:
 - a. Sämtliche Unterlagen und Daten der C._____ AG oder ihrer inländischer und ausländischer Tochter- und Schwestergesellschaften, aller von ihr eingegangenen Joint Ventures und andere Kooperation mit Dritten sowie vollständige Benennung und Identifizierung dieser Dritten;
 - b. Sämtliche Verträge und/oder Vertragsentwürfe, welche die C._____ AG oder ihre inländischen und ausländischen Tochter- und Schwestergesellschaften eingegangen sind, und welche die Planung, den Bau und den Vertrieb von Luftfahrzeugen betreffen;
 - c. Sämtliche Arbeitsverträge, welche die C._____ AG oder ihre inländischen und ausländischen Tochter- und Schwestergesellschaften mit Mitarbeitern unterzeichnet haben sowie vollständige Benennung und Identifizierung dieser Mitarbeiter;
 - d. Sämtliche Unterlagen und Daten der C._____ AG oder ihrer inländischer und ausländischer Tochter- und Schwestergesellschaften, die der Beklagte selbst oder Angestellte oder Organe einer von ihm kontrollierten Gesellschaft von aktuellen oder ehemaligen Geschäftspartnern der D._____ AG oder ihrer Tochtergesellschaften erhalten haben;
 - e. Abrechnungen von und Belege für alle Zahlungen von Dritten an den Beklagten oder an von ihm kontrollierte Gesellschaften oder Entitäten wie C._____ AG, E1._____ AG, E2._____ AG, E3._____ GmbH oder F._____ AG (inklusive aller Rechnungen und deren Details), welche die Planung, den Bau und den Vertrieb von Luftfahrzeugen betreffen;
 - f. Auflistung aller offenen oder zukünftigen Ansprüche des Beklagten oder von ihm kontrollierte Gesellschaften oder Entitäten (wie C._____ AG, E1._____ AG, E2._____ AG AG, E3._____ GmbH oder F._____ AG)

gegenüber Dritten oder verwandten Gesellschaften (inklusive aller Dokumentationen, Rechnungen und Details der Ansprüche), welche die Planung, den Bau und den Vertrieb von Luftfahrzeugen betreffen.

3. Es sei der Klägerin nach vollständigem Erhalt aller Informationen und Unterlagen gemäss Rechtsbegehren Nr. 2 Frist zur Bezifferung der Ansprüche (Teilklage) und zur vollständigen Begründung anzusetzen.
 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzgl. MwSt.) zu lasten des Beklagten."
- des Beklagten (act. 54 S. 1):
 - "1. Die Klage sei abzuweisen.
 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zu Lasten der Klägerin."

Streitwert: Fr. 450'000.–

Erwägungen:

I.

PROZESSVERLAUF

1. Mit Eingabe vom 24. November 2020 (act. 1) liess die Klägerin unter Beilage diverser Unterlagen (act. 4/1-17) beim hiesigen Arbeitsgericht die vorliegende Klage mit dem obigen Rechtsbegehren einreichen, worauf ihr mit Verfügung vom 15. Dezember 2020 (act. 5) Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und Einreichung von Doppeln der Klagebeilagen angesetzt wurde.
2. Nach Eingang des Kostenvorschusses innert Frist (Prot. S. 5) und Einreichen der Doppel der Klagebeilagen (vgl. act. 7 ff.) wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 26. Februar 2021 (act. 11) Frist zur Einreichung der schriftlichen Klageantwort angesetzt.
3. Mit Eingabe vom 31. Mai 2021 (Datum Poststempel, act. 17), hierorts eingegangen am 1. Juni 2021, reichte der Beklagte innert zweimalig erstreckter Frist (Prot. S. 8) ein Begehren um vorfrageweise Prüfung der anderweitigen

Rechtshängigkeit sowie der Aktivlegitimation der Klägerin ein (act. 17) und reichte mit Eingabe vom 1. Juni 2021 (Datum Poststempel, act. 19) hierfür einige Unterlagen (act. 21/1-2) nach.

4. Mit Verfügung vom 15. Juni 2021 (act. 22) wurde das Verfahren sodann einstweilen auf die genannten (Vor-)Fragen beschränkt und der Klägerin Frist zur Stellungnahme dazu angesetzt.
5. Die Klägerin reichte mit Eingabe vom 23. August 2021 (act. 24) innert Frist eine entsprechende Stellungnahme ein und beantragte die Abweisung der klägerischen Anträge, unter Ansetzung einer Nachfrist zur Einreichung der schriftlichen Klageantwort (S. 2).
6. Mit Verfügung vom 27. September 2021 (act. 26) wurde dem Beklagten hierauf eine Frist zur Stellungnahme auf die genannte Stellungnahme der Klägerin vom 23. August 2021 angesetzt, worauf sich dieser mit Eingabe vom 8. November 2021 (Datum Poststempel, act. 28) innert Frist erneut hierzu vernehmen liess und dabei zusätzlich den Eventualantrag stellte, die vorliegende Klage bis zum Abschluss der weiteren zwischen den Parteien hängigen Verfahren (Forderungsklage sowie Aberkennungsklage) zu sistieren (act. 28 S. 2).
7. Mit Verfügung vom 16. November 2021 (act. 30) wurde der Klägerin alsdann Frist angesetzt, sich auch hierzu zu äussern, worauf sie sich mit Eingabe vom 10. Dezember 2021 (act. 34) unter Beilage diverser Unterlagen (act. 36/1-2) innert einmaliger erstreckter Frist vernehmen liess und die Abweisung auch des beklagtischen Eventualantrags beantragte.
8. Mit (Zirkular-)Beschluss vom 28. April 2022 (act. 37) wurde schliesslich festgestellt, dass die Klage nicht anderweitig rechtshängig und die Klägerin aktivlegitimiert sei, weshalb die (Eventual-)Anträge des Beklagten allesamt vollumfänglich abgewiesen wurden. Weiter wurde die am 15. Juni 2021 verfügte Verfahrensbeschränkung aufgehoben und das Verfahren fortgesetzt. Dem Be-

klagen wurde eine Nachfrist angesetzt, um die schriftliche Klageantwort einzureichen.

9. Mit Eingabe vom 12. Mai 2022 (Datum Poststempel, act. 39) liess sich der Beklagte zwar unter Beilage weiterer Unterlagen (act. 41 und 42) – u.a. einer weiteren Eingabe von ihm, datiert vom 10. Mai 2022 – innert Frist ausführlich zu den Hintergründen der vorliegenden Streitsache vernehmen, hielt aber fest, dass die ihm angesetzte Frist zur Einreichung einer schriftlichen Klageantwort zu kurz sei. Mit Eingabe vom 14. Juni 2022 (Datum Poststempel, act. 43) äusserte sich der Beklagte, unter Beilage diverser Unterlagen (act. 45/1-6), sodann abermals zu den Hintergründen, wenn auch nicht mehr fristgemäss.
10. Infolgedessen wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 27. Juni 2022 (act. 46) eine nicht erstreckbare Frist angesetzt, um zu erklären, ob er seine Eingabe vom 12. Mai 2022 als Beschwerde an die Rechtsmittelinstanz verstanden haben wolle, um Doppel der vorgenannten Beilagen nachzureichen und – im Sinne einer letzten Nachfrist – die schriftliche Klageantwort einzureichen.
11. Mit Eingabe vom 8. Juli 2022 (act. 48) verzichtete der Beklagte auf eine Beschwerde an die Rechtsmittelinstanz, reichte die mit Verfügung vom 27. Juni 2022 geforderten Doppel (act. 50/1-3) nach, äusserte sich erneut zum Verfahren und den Streithintergründen und stellte die Erstattung der schriftlichen Klageantwort innert der angesetzten Frist in Aussicht.
12. Mit Eingabe vom 15. August 2022 (act. 54) reichte der Beklagte alsdann innert Frist die schriftliche Klageantwort ein.
13. Mit Verfügung vom 20. September 2022 (act. 57) wurde den Parteien Frist angesetzt, diverse beiderseits in englischer Sprache eingereichte Unterlagen auf Deutsch einzureichen, ansonsten die entsprechenden Unterlagen aus dem Recht gewiesen würden.

14. Mit Eingaben vom 19. Oktober 2022 (act. 61) und 7. November 2022 (Datum Poststempel, act. 64) – der Beklagte innert einmalig erstreckter Frist (Prot. S. 21) – legten die Parteien die geforderten Unterlagen in deutscher Übersetzung (act. 63/8-15 und 66/1-11) ins Recht, worauf diese mit Vorladung vom 30. Januar 2023 (act. 67) zur Hauptverhandlung auf den 10. März 2023 vorgeladen wurden.
15. Mit Eingabe vom 6. Februar 2023 (Datum Poststempel, act. 68) ersuchte der Beklagte mit ausführlicher Begründung um Verschiebung der Verhandlung, worauf er mit Schreiben vom 9. Februar 2023 (act. 70) aufgefordert wurde, Belege für sein Gesuch einzureichen. Solche reichte er mit Eingabe vom 15. Februar 2023 (act. 71) nach (act. 73/1-2), worauf die Hauptverhandlung auf den 3. Mai 2023 verschoben wurde (act. 75-76).
16. Zu dieser Hauptverhandlung erschienen Rechtsanwalt M.A. HSG in Law and Economics, LL.M A. X3._____ mit Vollmacht für die Klägerin und der Beklagte persönlich in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ (Prot. S. 23). Anlässlich dieser Verhandlung hielten die Parteien ihre Parteivorträge sowie nahmen sie ihr Replikrecht wahr, der Beklagte als Laie dabei teilweise auf gerichtliches Befragen hin (Prot. 24 ff.; act. 83, 84/1-12, 85, 86/1-9 und 87). Den Parteien wurde sodann am Schluss der Verhandlung in Aussicht gestellt, dass ihnen ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag geschickt werde (Prot. S. 59).
17. Ein entsprechender Vergleichsvorschlag wurde den Parteien mit Schreiben vom 4. Oktober 2024 zugestellt (act. 101 f.). Beide Parteien erklärten in der Folge, den Vergleichsvorschlag abzulehnen: Während die Klägerin um Durchführung des Beweisverfahrens ersuchte (act. 103), teilte der Beklagte mit, dass er das vorliegende Verfahren als spruchreif erachte, wobei er eventualiter ebenfalls um Durchführung des Beweisverfahrens ersuchte (act. 104 S. 3).
18. Die Sache erweist sich als spruchreif, was den Parteien mit Schreiben vom 27. Februar 2025 mitgeteilt wurde (act. 106).

II. PROZESSUALES

1. Zu den prozessualen Gegebenheiten des vorliegenden Verfahrens und betreffend die Frage der Aktivlegitimation der Klägerin ist auf den Beschluss vom 28. April 2022 zu verweisen (act. 37). Zu Ausführungen zu weiteren prozessualen Aspekten besteht kein Anlass, namentlich auch deshalb, da solches von den Parteien nicht aufgeworfen wurde.
- 2.1. Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen. Die vom Gericht zu berücksichtigenden, rechtserheblichen Tatsachen sind einerseits zu behaupten (sog. Behauptungslast) und andererseits auch zu substantiieren (sog. Substantiierungslast; vgl. OG ZH, Urteil vom 21. Februar 2013, Geschäftsnummer LB120040, E. 2.1). Die Substantiierungslast ist insofern mit der Behauptungslast eng verbunden, als die behauptungsbelastete Partei rechtserhebliche Tatsachen nicht nur pauschal, sondern detailliert genug bzw. eben substantiiert behaupten muss, damit das Gericht diese unter eine bestimmte Gesetzesbestimmung subsumieren kann, sofern es sich im Beweisverfahren von ihrer Wahrheit überzeugt hat (FELLMANN, in: Fellmann/Weber [Hrsg.], Haftpflichtprozessrecht 2011, Substantiierungspflicht nach der schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2011, S. 14, m.w.H.). Das Gericht ist nicht verpflichtet, die Akten selbst zu durchforsten, um abzuklären, was sich aus diesen für die eine oder die andere Partei ableiten liesse (BGer 4A_32/2007, E. 4.1). Entsprechend kann sich die Partei nicht mit globalen Vorbringen begnügen, in der Meinung, die Begründung ihres Prozessesstandpunktes werde sich dann aus dem Beweisverfahren ergeben; denn die Durchführung eines solchen setzt entsprechende Behauptungen des Beweisführers voraus (GLASL, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N 22 zu Art. 55). Die Partei, die ihre Substantiierungspflicht verletzt, hat die Folgen davon zu tragen. Betreffend die unsubstantiiert gebliebenen Ansprüche ist die Klage oder sind einzelne Ansprüche ohne Weiteres durch Sachurteil abzuweisen (vgl. BGer 4C.82/2006, m.w.H.).

- 2.2. Eingeschränkt wird die Substantiierungspflicht einzig durch die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO. Sind die Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so hat ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und/oder Ergänzung zu geben. Das Ausmass der richterlichen Fragepflicht hängt im Einzelfall davon ab, wie eine Partei sozial und intellektuell disponiert ist und insbesondere, ob sie anwaltlich vertreten wird (vgl. HAUCK, in: Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, N 1 ff. zu Art. 56 und weitere).
- 3.1. Sind zwischen den Parteien rechtserhebliche Tatsachen strittig, ist darüber Beweis zu führen (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen sowie allgemein anerkannte Erfahrungssätze bedürfen hingegen keines Beweises (Art. 151 ZPO).

Tatsachen sind feststellbare Geschehnisse, die sich in der Vergangenheit verwirklicht haben. Ob eine Tatsache strittig ist, ergibt sich aus den schriftlichen und mündlichen Vorträgen der Parteien. Kommt der Kläger seiner Behauptungs- und Substantiierungslast nach, indem er sämtliche Tatsachen und Beweismittel, auf welche sich seine Rechtsbegehren stützen, substantiiert dargelegt hat, so hat der Beklagte die Möglichkeit, diese Tatsachen und Beweismittel im Rahmen seiner Bestreitungslast zu bestreiten (Art. 222 Abs. 2 ZPO). Diese Bestreitungen müssen ebenfalls substantiiert sein. Generalbestreitungen genügen in der Regel nicht (BGE 113 Ia 433, E. 4.b m.w.H.). Dies gilt insbesondere für die in Rechtsschriften gebräuchliche Wendung, wonach alles bestritten sei, was nicht ausdrücklich anerkannt sei (Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBl. 2006 7221, S. 7311).

Grundsätzlich sind nur substantiiert behauptete und ebenso bestrittene Tatsachen zu beweisen. Denn was die Parteien übereinstimmend vorbringen oder was die eine Partei behauptet und die andere nicht in Abrede stellt, muss das Gericht seinem Entscheid zugrunde legen, ohne eine Wahrheitsprüfung mittels Beweisabnahme durchzuführen (unter Vorbehalt von Art. 153 Abs. 2 ZPO).

Ferner sind nur solche Tatsachen beweisbedürftig, welche für die rechtliche Beurteilung des Falles bedeutsam sind, also rechtserhebliche Tatsachen, mithin solche, deren Verwirklichung eine Rechtsfolge nach sich ziehen. Es handelt sich um Tatsachen, die den gerichtlichen Entscheid (Sach- oder Prozessurteil) zu beeinflussen vermögen, indem bei ihrer Berücksichtigung das Urteil anders ausfallen würde als bei ihrem Fehlen (vgl. SUTTER-SOMM/VON ARX, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., N 12 zu Art. 150).

- 3.2. Wer im konkreten Fall die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat, wird durch die Beweislastverteilung geregelt. Die objektive Beweislast beruht auf dem materiellen Privatrecht (LEU, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], a.a.O., N 87 zu Art. 154). Fehlen im materiellen Privatrecht Sondervorschriften, kommen die allgemeinen Grundsätze der Beweislastverteilung zur Anwendung. Aus Art. 8 ZGB ergibt sich zunächst allgemein, dass derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der daraus Rechte ableitet. Jede Partei hat die tatbestandlichen Voraussetzungen desjenigen Rechtssatzes zu beweisen, der zu ihren Gunsten wirkt. Die Beweislast hängt also nicht von der Rolle im Prozess als Kläger oder Beklagter ab (SCHWANDER, in: Kren Kostkiewicz/Nobel/Schwander/Wolf [Hrsg.], ZGB Kommentar - Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Auflage, Bern/St. Gallen 2011, N 2 zu Art. 8). Rechtsbegründende bzw. -erzeugende Tatsachen hat diejenige Partei zu beweisen, die Rechte aus dieser Tatsache ableitet (vgl. BGE 125 III 798, E. 3). Für rechtsvernichtende Tatsachen (wie Untergang der Forderung durch Tilgung) und für rechtshindernde Tatsachen (die dem Entstehen eines Anspruchs von Anfang an entgegenstehen, wie Nichtzustandekommen des Vertrags infolge fehlender Urteilsfähigkeit) trägt die Partei die Beweislast, zu deren Gunsten sie angerufen werden (BGE 117 II 231, E. 2; BGE 111 II 55, E. 3). Bei erschwerten Beweisführungen behilft sich die Praxis mit einer gewissen Herabsetzung des Beweismasses (BGE 123 III 241, E. 3 f.; BGE 132 III 715, E. 3.1 ff.) oder mit tatsächlichen Vermutungen, welche sich nicht aus Gesetz, sondern aus allgemeiner Lebenserfahrung ergeben (BGE 124 III 5, E. 4; BGE 123 III 385, E. 4).

Kann eine Partei den ihr auferlegten Beweis nicht erbringen, so trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit (MEIER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 274). Mithin wird die Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache angenommen und zu Lasten der beweisbelasteten Partei entschieden.

- 3.3. Wie die Beweise im Einzelnen zu erbringen sind, ergibt sich aus der Zivilprozessordnung. Gemäss Art. 157 ZPO würdigt das Gericht die Beweise nach freier Überzeugung (Prinzip der freien Beweiswürdigung). Dabei hat es unabhängig von abstrakten Regeln und nach der eigenen Überzeugung über behauptete Tatsachen zu befinden. Dieses Ermessen ist pflichtgemäss auszuüben. Demzufolge hat das Gericht aufgrund umfassender Sach- und Menschenkenntnis sowie der allgemeinen Lebenserfahrung zu entscheiden, ob eine behauptete Tatsache als bewiesen betrachtet werden kann. Die richterliche Überzeugung verlangt folglich mehr als blosser Wahrscheinlichkeit. Absolute Sicherheit kann hingegen nicht gefordert werden, vielmehr genügt die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Intensitätsgrad ist erreicht, wenn das Gericht an der Existenz der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls vorhandene Zweifel als leicht erscheinen. Übereinstimmende Zeugenaussagen oder eindeutige Urkunden vermögen vollen Beweis zu erbringen, auch wenn die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass Zeugnisse unwahr oder Dokumente gefälscht sind. Solche entfernten "Rest-Zweifel" können den Eintritt des Beweisserfolges nicht hindern, wenn sie je einzeln unerheblich sind und gesamthaft nicht ins Gewicht fallen (vgl. HASENBÖHLER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., N 6 f. und N 22 zu Art. 157 m.w.H.).
4. Nach Massgabe der vorgenannten Grundregeln kann vorliegend auf die Abnahme von weiteren Beweisen über den aktuellen Aktenbestand hinaus und damit auf ein Beweisverfahren verzichtet werden, wie nachstehend im Einzelnen zu zeigen sein wird. Nach Durchführung der Hauptverhandlung (Prot. S. 23 ff.) erweist sich das Verfahren als spruchreif, weshalb es – wie den Parteien mit Schreiben vom 27. Februar 2025 (act. 106) mitgeteilt – durch einen

Entscheid zu beenden ist (Art. 236 Abs. 1 ZPO). Auf die einzelnen Parteivorbringen und deren Beweismwürdigung ist – soweit für die Entscheidfindung überhaupt notwendig – in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

III. UNBESTRITTENE AUSGANGSLAGE

1. Der Beklagte ist gelernter Maschinenmechaniker und bildete sich am H._____ zum Maschineningenieur weiter (Prot. S. 31). Im Jahr 1997 gründete er die E3._____ GmbH (später: AG) mit Sitz in G._____ mit dem Zweck ... (Prot. S. 26 [unbestritten geblieben]; act. 4/9). Im Dezember 2007 gründete er sodann aus der Firma E1._____ AG heraus – zusammen mit drei weiteren Personen – die E4._____ AG (fortan: E4._____ genannt, ab tt.mm.2018 D._____ ag) mit dem Zweck, Helikopter im In- und Ausland zu entwickeln, herzustellen und zu vertreiben (act. 1 S. 5 f., act. 4/5 und Prot. S. 27 f. und 31).
2. Mit Arbeitsvertrag vom Januar 2010 wurde der Beklagte bei der E4._____ als CEO angestellt, wobei ihm die Leitung der Entwicklung des geplanten zivilen Helikopters übergeben wurde (act. 1 S. 5 N 9 sowie S. 6 N 11 und act. 4/4). Gleichzeitig blieb er bis im Jahr 2012 Mitglied des Verwaltungsrats der E4._____ (act. 1 S. 5 N 9). Gemäss unbestrittenen Aussagen trug er dabei in technischer Hinsicht die gesamte Verantwortung, zumal die übrigen Verwaltungsratsmitglieder allesamt branchenfremd waren (Prot. S. 33 f.).
3. Im Arbeitsvertrag vereinbarten der Beklagte und die E4._____ unter Ziffer 11 folgendes nachvertragliches Konkurrenzverbot (act. 4/4 S. 6 des Vertrages):

"11.1 Der Arbeitnehmer hat während des Arbeitsverhältnisses und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dessen Beendigung jede direkt oder indirekt mit der Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit innerhalb der Schweiz und [●] zu unterlassen, insbesondere im Bereich der Entwicklung, Herstellung, dem Verkauf oder der Wartung von Helikoptern.

11.2 Der Arbeitnehmer anerkennt insbesondere, dass er während dieses Zeitraums:

- (a) *nicht direkt oder indirekt in einem Unternehmen beschäftigt sein, dieses besitzen, managen, betreiben, finanzieren, kontrollieren oder sich am Eigentum, dem*

Management, dem Betrieb oder der Kontrolle eines Unternehmens beteiligen darf, dessen Produkte oder Tätigkeiten mit den Produkten oder Tätigkeiten der Gesellschaft konkurrieren (ein Unternehmen); allerdings darf der Arbeitnehmer bis zu (aber nicht mehr als) 5 Prozent aller Klassen von Wertpapieren von börsengehandelten Aktiengesellschaften oder anderen börsengehandelten Unternehmen kaufen oder auf andere Weise erwerben (ohne sich jedoch in anderer Weise an den Tätigkeiten solcher Aktiengesellschaften oder Unternehmen zu beteiligen);

- (b) nicht in einem solchen Unternehmen angestellt sein oder Dienstleistungen oder Beratungsdienstleistungen erbringen darf;*
- (c) nicht direkt oder indirekt ein solches Unternehmen gründen oder erwerben darf;*
- (d) keine Personen von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft anwerben, beeinträchtigen oder abzuwerben versuchen darf, die bei der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft angestellt oder Kunde ist.*

11.3 Im Fall eines Verstosses gegen diese Verpflichtung muss der Arbeitnehmer der Gesellschaft pro Fall und Ereignis eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrags zahlen, welche der Hälfte des letzten Grundlohns des Arbeitnehmers entspricht. Ausserdem muss der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der Konzerngesellschaft alle weiteren Schäden und finanziellen Verluste ersetzen, die sich direkt aus oder in Zusammenhang mit einer solchen Verletzung ergeben. Die Gesellschaft kann verlangen, dass der Arbeitnehmer die Verletzung einstellt und kann gerichtliche Anordnungen, einschliesslich einstweiligen Verfügungen, beantragen, mit denen solche Verstösse untersagt werden."

- 4. Es kam zwischen dem Beklagten und der E4._____ unbestrittenermassen zunehmend zu Unstimmigkeiten, so dass das Arbeitsverhältnis schliesslich Ende 2016 endete (act. 1 S. 6 N 13).
- 5. Im Mai 2017 wurde sodann die C._____ AG (nachfolgend: C._____ genannt) mit Sitz in I._____ gegründet, mit dem Zweck der Planung, des Baus und des Vertriebs von Luftfahrzeugen (act. 4/7; act. 1 S. 8 N 19; Prot. S. 30). Im Handelsregister ist einzig J._____ als Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift eingetragen. Gemäss eigenen Aussagen liberierte der Beklagte indes 100% des Aktienkapitals dieser Firma (Prot. S. 30).

IV. PARTEISTANDPUNKTE

- 1.1 Die Klägerin wirft dem Beklagten im vorgenannten Zusammenhang im Wesentlichen Folgendes vor:

Einerseits habe er gegen das obgenannte Konkurrenzverbot verstossen, indem er die C._____ mit fast identischem Zweck wie die E4._____ gegründet habe (act. 87 N 10).

Andererseits habe er gegen das Konkurrenzverbot verstossen, indem er die Technologie der E4._____ für Zwecke der C._____ verwendet habe. Der Beklagte habe auf Basis entwendeter Daten und Geschäftsgeheimnisse der E4._____ einen zivilen Helikopter für eigene Zwecke entwickeln wollen (act. 1 N 19 ff.). Insbesondere sei der Beklagte mit der C._____ eine Kooperation mit der ukrainischen Gesellschaft "K._____" eingegangen, welche u.a. Teile für Helikopter entwickle und damit in Konkurrenz mit der E4._____ stehe (act. 1 N 64 ff.). Ferner habe der Beklagte über die C._____ chinesischen Unternehmen die Technologie der E4._____ angeboten (act. 1 N 56 ff.).

- 1.2.1 Als Beweis liess die Klägerin mit ihrer Klageschrift eine Powerpoint-Präsentation, beschriftet mit "C._____" und signiert mit "E1._____ AG - C._____ / B._____" (act. 63/8 [deutsche Übersetzung von act. 4/8]), eine weitere Powerpoint-Präsentation, beschriftet mit "C._____" und signiert mit "E1._____ AG C._____ / B._____" (act. 63/13 [deutsche Übersetzung von act. 4/13]), sowie einen Businessplan, beschriftet mit "06-09-17 C._____ *Businessplan*" und Änderungsverfolgungen (act. 63/11 [deutsche Übersetzung von act. 4/11]), einreichen, welcher praktisch identisch sei mit dem Businessplan der E4._____ vom 12. Juli 2009 (act. 63/12 [deutsche Übersetzung von act. 4/12]).

- 1.2.2 Ebenso liess die Klägerin eine E-Mail-Kommunikation zwischen B._____ und L._____ vom 1. Mai 2018 einreichen (act. 63/14-15), aus welcher hervorgeht, dass der Beklagte mehrere Partner zur Finanzierung eines einmotorigen und eines zweimotorigen Hubschraubers in China suchte und L._____ ihm hilft, chinesische Investoren zu finden. Ferner kann dem Mail-Verkehr entnommen

werden, dass die Firma "M._____" bereits konkret im Gespräch über eine Investition ist und sich für den einmotorigen Hubschrauber SH09 und M13 sowie Anteile an der C._____ zum Zwecke des Hubschrauberbaus interessiert.

1.2.3 Zudem liess die Klägerin eine E-Mail des Beklagten an L._____ vom 30. April 2018 (act. 63/10 [deutsche Übersetzung von act. 4/10]) einreichen, aus welcher zusammengefasst hervorgeht, dass der chinesische Investor "M._____", zusammen mit anderen Partnern aus China und anderen Ländern, in ein Unternehmen namens C._____ Finance investieren sollen, um insgesamt USD 400 Millionen zu sammeln, und diese Firma das Entwicklungsprojekt eines einmotorigen und zweimotorigen Helikoptermodells finanzieren soll. Die M._____ sei an Gesprächen und einer Investition in die C._____ AG interessiert, um möglicherweise die Technologie und Innovation der C._____ AG bei M._____ für die Herstellung und Vermarktung in China in einem Joint Venture zu nutzen. C._____ werde mit der Entwicklung beginnen, sobald diese Investitionssumme erreicht werde. "M._____" erhalte Zugang zu Technologie, Produktions- und Montagelinie (Lizenzproduktion) im Zusammenhang mit ihrer Investition. C._____ sei eine Gesellschaft der E._____ Gruppe – so im Wesentlichen die E-Mail des Beklagten vom 30. April 2018.

1.2.4 Als Beweis für die behaupteten konkurrenzierenden Aktivitäten des Beklagten in der Ukraine liess die Klägerin weiter eine E-Mail des Beklagten an J._____ vom 5. November 2017 (act. 4/16) einreichen, mit welcher der Beklagte dem Genannten folgende Mitteilung zusandte: *"...In der Beilage die Daten für K._____. Ich habe es jetzt ziemlich eingedampft, da mir eingefallen ist, da nur 2 Seiten gefragt waren, damit der Big Boss sie auch schnell durchlesen kann. Mit diesem Entwurf haben wir dies erreicht. Die Kosten habe ich so kalkuliert, dass 4 Leute a 150 CHF am Projekt arbeiten und ich mit 200CHF/h..."*

2.1 Der Beklagte bestritt in seiner Klageantwort grundsätzlich den Bestand des fraglichen Konkurrenzverbots (act. 54 S. 2). Weiter bestritt er, die C._____ gegründet zu haben, in irgendeiner Form für die C._____ tätig gewesen zu sein und entwendetes Knowhow der E4._____ für eigene Zwecke benutzt zu haben (act. 54 S. 5 ff.). In seiner Klageantwort führte er hierzu aus, die Her-

kunft der von der Klägerin vorgelegten Powerpoint-Präsentation sei höchst dubios. Es sei nicht belegt, dass diese von ihm stammen würde und diese darüber hinaus auch zu Werbezwecken in Umlauf gebracht oder an potentielle Kunden verteilt worden sei (act. 54 S. 5). Zudem bestritt er, dass der von der Klägerin ins Recht gelegte C._____ Businessplan vom 6. September 2017 von ihm stamme (act. 54 S. 5). Im Jahr 2008 und 2009 sei er auf der Suche nach Investoren für sein Helikopterprojekt gewesen, weshalb er damals einen Businessplan und eine Powerpoint-Präsentation entwickelt habe. Diese Dokumente habe er sodann der E4._____ für die Anwerbung von Investoren zur Verfügung gestellt, seien aber bereits vor Vertragsabschluss mit der Klägerin vorhanden gewesen. Er erhebe persönlich Anspruch auf die Urheberrechte. Die von der Klägerin mit der Klagebegründung vorgelegten Dokumente "06-09-17 C._____ Businessplan", "E4._____ ag businessplan" und "C._____ Powerpoint-Präsentation 2" würden grosse Ähnlichkeiten mit seinen ursprünglichen Entwürfen aus dem Jahre 2008 aufweisen. Es sei allerdings fraglich, woher diese Dokumente stammten, da er solche Dokumente nie – weder in der Schweiz noch im Ausland – in Umlauf gebracht habe (act. 54 S. 6). Sodann bestritt der Beklagte die Ausführungen der Klägerin im Zusammenhang mit den angeblich konkret konkurrenzierenden Tätigkeiten in China und der Ukraine pauschal und zweifelte die Echtheit der diesbezüglich eingereichten Dokumente der Klägerin, namentlich die genannten E-Mails, an. Auch die Herkunft dieser Dokumente sei höchst dubios (act. 54 S. 7).

- 2.2 Schliesslich stellte sich der Beklagte auf den Standpunkt, dass sich das vereinbarte Konkurrenzverbot ausschliesslich auf das Territorium der Schweiz beziehe und somit im Ausland ohnehin keinen Bestand habe (act. 54 S. 5).
- 3.1 Die Klägerin hielt anlässlich der Hauptverhandlung zur Frage des Bestands des Wettbewerbsverbots bzw. Konkurrenzverbots fest, dass dieses gültig abgeschlossen worden sei, der Beklagte Einblick in den Kundenkreis und in Fabrikations- sowie Geschäftsgeheimnisse der Arbeitgeberin gehabt habe, namentlich da er in intensiven Kundenkontakt gestanden und so deren Bedürfnisse für die Helikopterentwicklung kennengelernt habe; zudem sei der Ein-

blick in das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis allein schon durch das jahrelang geführte Strafverfahren gegen den Beklagten belegt (act. 83 S. 5 N 24 ff.). Weiter liess die Klägerin vorbringen, die Behauptung des Beklagten, er habe die C._____ nicht gegründet, könne allein dadurch widerlegt werden, indem er die Summe in der Höhe von Fr. 100'000.– zur Liberierung des Aktienkapitals und somit die Mittel zur Finanzierung des Aktienkapitals geleistet habe. J._____ könne hierzu als Zeuge befragt werden. Als Finanzierer habe der Beklagte massgeblich Einfluss auf die konkurrenzierende Geschäftstätigkeit der C._____ gehabt. Die C._____ gehöre wirtschaftlich betrachtet dem Beklagten und J._____ sei nur ein Strohmann (act. 83 N 57 ff.). Ferner werde der Beklagte auf der eingereichten Powerpoint-Präsentation der C._____ auf dem jeweiligen Folienende genannt, mehrheitlich mit herausragenden Leistungen in Verbindung gebracht und auf drei Bildern von ihm ins Zentrum der Präsentation gerückt. Die Präsentation könne daher klar dem Beklagten zugeordnet werden (act. 83 N 66). Auch der Businessplan der C._____ stamme nachweislich vom Beklagten, wovon ein Bildschirmfoto mit Zeitstempel vom 6. September 2017 für die Überarbeitung des Dokuments zeuge (act. 84/12). M._____ könne hierzu als Zeuge befragt werden (act. 83 N 61 ff. und 72 ff.). Ebenso könnten L._____ und J._____ als Zeugen zur Echtheit des Mailverkehrs zwischen ihnen und dem Beklagten befragt werden (act. 83 N 69 f., 81 und 86). Der Beklagte vermöge mit seiner pauschalen Bestreitung der Schlussfolgerung der Klägerin mit Nichtwissen die klägerischen Ausführungen nicht zu entkräften (act. 83 N 76 und 85). Die von der Klägerin erwähnten Tätigkeiten des Beklagten in China und der Ukraine könnten zudem N._____ und O._____ bezeugen, zumal Letzterer über alle Verträge und Absichtserklärungen mit chinesischen Unternehmen verfüge, welche zu edieren seien (act. 83 N 83 f.). Der Beklagte komme seiner Substantiierungspflicht mit einer globalen Bestreitung mit Nichtwissen nicht nach (act. 83 N 85 und 88 f.).

- 3.2 Zur örtlichen Geltung des Konkurrenzverbots liess die Klägerin ausführen, die untersagte Tätigkeit des Beklagten habe in der Schweiz stattgefunden, habe sich auf die Schweiz ausgewirkt und falle damit in den örtlichen Geltungsbereich des besagten Konkurrenzverbots, welches sich nach dem wirklichen

Willen der Parteien insbesondere auf die Schweiz erstreckte und Märkte, welche von der Schweiz aus bearbeitet worden seien. Gemäss E-Mail-Verkehr zwischen L._____ und dem Beklagten sei die Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaften C._____ und E2._____ AG – beides Gesellschaften in der Schweiz – angedacht gewesen. Zudem sei beabsichtigt gewesen, die Immaterialgüterrechte dieser Schweizer Gesellschaften und Anteile an diesen in der Schweiz zu erwerben. Ein Bezug zur Schweiz liege insofern vor (act. 83 N 77 ff.).

- 4.1 Anlässlich der Hauptverhandlung blieb der Beklagte im Rahmen seines ersten Parteivortrags im Wesentlichen auf dem Standpunkt, dass sich das Konkurrenzverbot ausschliesslich auf das Territorium der Schweiz beziehe und im Ausland, insbesondere in China und der Ukraine, keinen Bestand habe (act. 85 S. 13). Ferner wiederholte er, dass er die Echtheit der von der Klägerin eingereichten Dokumente anzweifle, und er bestritt erneut mit Nichtwissen die gesamten Abschnitte der klägerischen Ausführungen in der Klageschrift hinsichtlich der behaupteten Tätigkeiten in China und der Ukraine (act. 85 S. 17). Des Weiteren bestritt er abermals, dass die besagten Powerpoint-Präsentationen sowie der Businessplan der C._____ von ihm stammen und er diese zu Werbezwecken an potentielle Kunden in Umlauf gebracht habe. Die von ihm entworfenen Dokumente seien bereits vor Vertragsschluss vorhanden gewesen (act. 85 S. 14 und 16). Anlässlich der Stellungnahme zum Parteivortrag der Klägerin gab der Beklagte sodann an, es seien Unterlagen, welche er für sich privat erstellt habe, in die Öffentlichkeit getragen worden. Er könne privat schreiben und machen, was er wolle (Prot. S. 25).
- 4.2 Weiter führte der Beklagte auf die Frage nach der Bedeutung der Abkürzung "MS 13/17" in der Powerpoint-Präsentation der C._____ aus, diese Powerpoint-Präsentation habe er in seiner Freizeit erstellt und sei nur für interne Zwecke gedacht gewesen, zumal sie Fehler enthalte. Auch am entsprechenden Businessplan habe er nur intern gearbeitet. Es sei speziell, dass ein internes Dokument vor Gericht lande (Prot. S. 40 f.). Auf den Vorhalt der klägerischen Behauptung, die behauptete konkurrierende Tätigkeit falle in das

Schweizer Konkurrenzverbot, weil sie in der Schweiz stattgefunden habe, führte er aus, es komme nicht darauf an, von wo eine E-Mail abgeschickt werde, sondern wo etwas geplant werde (Prot. S. 41). Ferner fügte er auf Befragen an, dass er nichts von Verträgen mit chinesischen Unternehmen oder Absichtserklärungen wisse (Prot. S. 41). Zur behaupteten Aktivität in der Ukraine führte er auf entsprechende Frage hin aus, der Kontakt sei über J._____ zustande gekommen. Dieser habe bereits relativ enge Beziehungen dorthin gehabt und sie hätten sich bereits zuvor aus dem Helikopterprojekt gekannt. Diese Aktivität in der Ukraine verletze aber den Arbeitsvertrag nicht, zumal sie auch nicht irgendwelche Geheimnisse in der Ukraine verkauft hätten. Er sei nur einmal dort gewesen und nach dem Besuch in der Ukraine hätte er nicht geholfen, die C._____ zu gründen (Prot. S. 31).

5. Die Klägerin liess hierzu ausführen, auch wenn der Beklagte privat am Businessplan gearbeitet habe, sei er trotzdem konkurrierend tätig gewesen, da er noch im Jahr 2017 daran gearbeitet habe. Er habe diesen Plan in anderer Angelegenheit erstellt. Auch mit der Erstellung der C._____ Powerpoint-Präsentation habe er bereits das Konkurrenzverbot verletzt (Prot. S. 46). Der Businessplan habe zwar schon vorher bestanden. Die Rechte daran seien jedoch bei der Arbeitgeberin, weshalb ihr das Recht auf dessen Nutzung zustehe (Prot. S. 52). Ferner habe der Beklagte zwar keine Geheimnisse in die Ukraine verkauft. Dies sei aber auch nicht nötig, da der unternehmensbezogene Teil des Konkurrenzverbots eine Tätigkeit für ein konkurrierendes Unternehmen wie die C._____ per se untersage (Prot. S. 46 f.).
6. Der Beklagte entgegnete hierzu, er fände es abenteuerlich, dass das Konkurrenzverbot plötzlich nicht mehr nur auf die Schweiz begrenzt sein soll. Es werde einfach etwas in den Vertrag hinein interpretiert, zumal die D._____ AG nach wie vor nicht weltweit tätig sei, da diese noch kein zertifiziertes Produkt habe, welches verkauft werden könne (Prot. S. 54). Eine fehlende räumliche Begrenzung des Konkurrenzverbots führe zu einer weltweiten Geltung. Daher sei mit der Begrenzung auf die Schweiz das Maximum herausgeholt worden und mit einer eckigen Klammer sei zu verstehen gegeben worden, dass sich

das Verbot bei einer räumlichen Ausdehnung erweitern würde, was aber nicht zugetroffen habe (Prot. S. 57). Ebenso seien sie nie eine Kooperation mit der Ukraine eingegangen. Es sei dabei um einen Roboterprüfstand gegangen und sei Arbeit für die E1._____ AG gewesen (Prot. S. 54). Ferner betonte er erneut, dass er nie nachweislich für die C._____ gearbeitet habe. Dafür fehlten Hinweise und die Liberierung des Aktienkapitals sei kein Beweis dafür. Da er nie für die C._____ gearbeitet habe, sei es auch nicht möglich, etwas für die Ukraine und China gemacht zu haben. Sie hätten mehrfach bewiesen, dass sie den SH09 nie hätten verkaufen wollen. Es sei in den Gesprächen eher darum gegangen, ein neues Projekt zu finanzieren. Damit hätten sie keine Immaterialgüterrechte verkauft, sondern nur ein neues Helikopterprojekt entwickelt (Prot. S. 55).

7. Gestützt auf die genannten Parteibehauptungen ist vorliegend in tatsächlicher Hinsicht einerseits zu prüfen, ob und inwiefern der Beklagte effektiv für die C._____ – über die Liberierung des Aktienkapitals hinaus – tätig war. Andererseits ist in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die vorgenannte nachvertragliche Konkurrenzverbotsklausel zwischen der E4._____ und dem Beklagten gültig ist (mithin die vom Beklagten aufgeworfene Frage nach deren Bestand an sich) und ob der Beklagte diese verletzt hat. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, wie die vorliegende Konkurrenzverbotsklausel in räumlicher Hinsicht wirkt.

V.

TATSÄCHLICHES ZUM DEM BEKLAGTEN VORGEWORFENEN VERHALTEN

1. Fest steht zunächst zufolge der entsprechenden Angabe des Beklagten selber, dass er sämtliche Aktien der C._____ für deren Gründung liberierte (Prot. S. 30). Nach anfänglichem Bestreiten gestand der Beklagte sodann zudem ein, den von der Klägerschaft vorgelegten C._____ Businessplan und die beiden C._____ Powerpoint-Präsentationen erstellt und daran gearbeitet zu haben. Er habe dies allerdings im privaten Rahmen gemacht und die Dokumente weder in der Schweiz noch im Ausland zu Werbezwecken verwendet (Prot.

S. 25, 41 und act. S. 5 und 6). Von der Klägerseite zugestanden wurde dabei, dass der Businessplan vom Beklagten bereits vor seiner Anstellung bei der E4._____ bestand und dieser vom Beklagten nur noch in Bezug auf die C._____ angepasst wurde (Prot. S. 46).

2. Des Weiteren muss auch davon ausgegangen werden und ist damit erstellt, dass der Beklagte via L._____ in Kontakt mit chinesischen Investoren und mit J._____ in Kontakt mit der ukrainischen Firma K._____ stand, um vorzugsweise über die C._____ und/oder allenfalls mit dieser verbundenen Firmen ein neues Helikopterprojekt aufzugleisen. Die Klägerin liess diesbezüglich mehrere E-Mails zwischen dem Beklagten und L._____ sowie dem Beklagten und J._____ einreichen (vgl. oben E. IV./3.2.), welche diese Tatsache ohne Weiteres rechtsgenügend darlegen. Der Beklagte bestritt zwar die Echtheit der vorgenannten E-Mails zwischen ihm und L._____, wie auch das E-Mail von ihm an J._____ im Zusammenhang mit einer geplanten Zusammenarbeit mit der Firma K._____ vom 5. November 2017 (act. 4/16). Dabei begnügte er sich indes mit einer pauschalen Bestreitung, ohne sich differenziert mit deren Inhalt und deren Beweiskraft auseinanderzusetzen oder zu substantiieren, warum und inwiefern diese Dokumente nicht echt sein sollten, zumal er selber zugestand, an einem neuen Helikopterprojekt interessiert gewesen und auch in die Ukraine gereist zu sein (act. 54 S. 7 und act. 85 S. 17 Prot. S. 31 und 54 f.). Auch inhaltlich stellte er die Ausführungen der Klägerschaft zu den ihm zufolge der besagten E-Mails ergebenden Tätigkeiten in der Ukraine und in China nicht massgeblich in Abrede, indem er die entsprechenden klägerischen Ausführungen nur pauschal mit Nichtwissen bestritt (act. 54 S. 7 und act. 85 S. 17). Gesamthaft ist damit von der Echtheit der E-Mails und mithin von einer effektiven Aktivität des Beklagten in China und der Ukraine betreffend Aufgleisung eines neuen Helikopterprojekts auszugehen.
3. Durch die Erstellung des C._____ Businessplans und der C._____ Powerpoint-Präsentationen erscheint die Bestreitung des Beklagten, er habe mit der C._____ nichts zu tun, als reine Schutzbehauptung, zumal er auch nachweislich (mithin gemäss eigener Aussage) sämtliche Aktien der C._____ liberierte.

Insofern muss aus notorischen Gründen von einer nicht unerheblichen Einflussnahme des Beklagten auf den Geschäftsgang der C._____ ausgegangen werden. Ebenso legen die vorgenannten E-Mail-Korrespondenzen des Beklagten und L._____ von Frühling 2018 inhaltlich nahe, dass der Beklagte gewillt war, über die C._____ ein neues Helikopterprojekt zu starten und dies auch selber in die Hand nahm. Es bestehen daher keine vernünftigen Zweifel, dass der Beklagte sein Helikopterprojekt nach seinem Ausscheiden bei der E4._____ über die C._____ weiterverfolgen wollte und diesbezüglich im fraglichen Zeitraum auch bereits erste Anstalten hierzu traf hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit chinesischen Investoren und ukrainischen Helikopterteile-Herstellern.

4. Nach dem Gesagten ist die Tätigkeit des Beklagten für die C._____ gemäss den Darlegungen bzw. Vorwürfen der Klägerin (vgl. oben E. IV./1.1.) erstellt.

VI.

RECHTLICHES UND TATSÄCHLICHES ZUM KONKURRENZVERBOT

1. Allgemeine Gültigkeitsvoraussetzungen eines Konkurrenzverbots
 - 1.1 Gemäss Art. 340 OR kann sich der handlungsfähige Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich verpflichten, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sich jeder konkurrenzierenden Tätigkeit zu enthalten, insbesondere weder auf eigene Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das mit dem des Arbeitgebers in Wettbewerb steht, noch in einem solchen Geschäft tätig zu sein oder sich daran zu beteiligen. Das Konkurrenzverbot ist indes nur verbindlich, wenn das Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gewährt und die Verwendung dieser Kenntnisse den Arbeitgeber erheblich schädigen könnte. Das Verbot ist nach Ort, Zeit und Gegenstand zu begrenzen, so dass eine unbillige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des Arbeitnehmers ausgeschlossen ist. Es darf nur unter besonderen Umständen drei Jahre überschreiten. Der Richter kann ein übermässiges Konkurrenzverbot unter Würdigung aller Umstände nach seinem Ermessen einschränken, wobei er eine allfällige

Gegenleistung des Arbeitgebers angemessen zu berücksichtigen hat (Art. 340a OR).

- 1.2 Das Konkurrenzverbot steht im Gegensatz zum freien Markt einer liberalen Wirtschaftsordnung und widerspricht dem Prinzip der freien Entfaltung der Persönlichkeit wie auch deren Ausprägung in Form der Wirtschaftsfreiheit. Zudem stellt es heute vor allem ein schwerwiegendes Hindernis zum Stellenwechsel dar, weshalb der Anwendungsbereich aus Respekt vor der Persönlichkeit des Arbeitnehmers eng auszulegen ist, d.h. im Zweifel gegen den Arbeitgeber (vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Auflage, Zürich 2012, N 3 zu Art. 340 m.H.a. BGE 92 II 22 u.w.).
- 1.3 Die Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Konkurrenzverbots können wie folgt zusammengefasst werden (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 4 zu Art. 340).
 - a) Der sich verpflichtende Arbeitnehmer muss handlungsfähig im Sinne von Art. 13 ZGB sein.
 - b) Das Konkurrenzverbot ist nur schriftlich gültig und muss damit mindestens die Unterschrift des sich verpflichtenden Arbeitnehmers aufweisen.
 - c) Das Konkurrenzverbot ist nur verbindlich, wenn das Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse gewährt.
 - d) Voraussetzung für die Gültigkeit des Konkurrenzverbotes ist ferner, dass die Verwendung dieser durch den Einblick in den Kundenkreis oder die Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse gewonnenen Kenntnisse den Arbeitgeber erheblich schädigen könnte.
 - e) Das Konkurrenzverbot darf das wirtschaftliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unbillig erschweren (Art. 340a OR).

- f) Das Konkurrenzverbot darf nicht wegen Wegfalls des erheblichen Interesses, infolge der Kündigungsumstände oder Verzichts dahingefallen sein (Art. 340c OR).
- g) Als weitere, an sich bereits durch den Begriff klargestellte Voraussetzung könnte angesehen werden, dass nur eine konkurrenzierende Tätigkeit verboten werden darf.

Fehlt es an einer oder mehreren dieser Voraussetzungen, so ist das Konkurrenzverbot entweder nichtig (Bst. a-d, g), teilnichtig (Bst. e) oder dahingefallen (Bst. f).

2. Handlungsfähigkeit und Schriftformerfordernis

Vorliegend vereinbarten die Parteien das fragliche Konkurrenzverbot unter Ziffer 11 ihres Arbeitsvertrages (act. 4/4) in voller Handlungsfähigkeit, schriftlich und von beiden Parteien unterzeichnet bzw. gar beidseitig infidiert (wenn auch nur in der englischen Version), weshalb es in formeller Hinsicht gültig zustande kam.

3. Erhebliche Schädigungsmöglichkeit durch den Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse der Arbeitgeberin

- 3.1.1 Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse sind technische, organisatorische und finanzielle Spezialkenntnisse, die geheim sind und die der Arbeitgeber geheim halten will, also nicht zum Beispiel in seiner eigenen Werbung offen gelegt werden. Kenntnisse, die bei jedem Unternehmen in der Branche erworben werden können, genügen nicht. Dabei muss der Arbeitgeber dartun, dass die fraglichen Tatsachen objektiv geheim sind und dass er sie auch wirklich geheim halten will. Nicht darunter fällt, was in die Berufserfahrung eingeflossen ist. Dieses Wissen wird Teil der Persönlichkeit des Arbeitnehmers. Auch allgemeine Branchenkenntnisse unterliegen nicht dem Geheimnisschutz (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 12 zu Art. 340 m.H). Den Arbeitge-

ber trifft für die Einblicke und für den Geheimnischarakter die Beweislast (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 14 zu Art. 340 m.H).

3.1.2 Von einem Kundenkreis kann gesprochen werden, wenn es sich um Geschäftspartner handelt, die in mehr oder weniger regelmässigen Abständen Geschäfte mit dem Arbeitgeber tätigen, und zwar über längere Zeit. Dabei ist nicht die Kundenliste, sondern die Geschäftsbeziehung Schutzobjekt und die blossе Kennntnis der Kundenliste genügt nicht. Einblick in den Kundenkreis im Sinne des Gesetzes hat der Arbeitnehmer erst dann, wenn er die wesentlichen Voraussetzungen, die den Kunden an den Arbeitgeber binden, kennt. Das Bundesgericht verlangt daher, dass der Arbeitnehmer persönlichen Kontakt zu den Kunden hatte, der es ihm erlaubte, deren Eigenschaften und Bedürfnisse kennenzulernen, so dass er den Kunden leicht gleiche Leistungen anbieten oder sie so für sich gewinnen kann (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 9 zu Art. 340 m.H.a. BGE 138 III 67, E. 2.2.1 und BGer 4C.360/2004 vom 19. Januar 2005, E. 3.2 u.w.).

3.2 Ferner wird nach dem Wortlaut des Gesetzes die Möglichkeit zu erheblicher Schädigung durch die Verwendung der vorgenannten Geheimnisse des Arbeitgebers vorausgesetzt. Nicht erforderlich ist, dass der Schaden tatsächlich eingetreten ist. Das Gesetz lässt die blossе Schädigungsmöglichkeit genügen. Wenn sich das Wirkungsfeld am alten und am neuen Arbeitsort auch nur teilweise überschneidet, wird eine ausreichende Schädigungsmöglichkeit in der Regel bejaht. Dabei genügt nicht jede geringfügige Schädigungsmöglichkeit. Das Bundesgericht umschrieb dies in einem Entscheid mit möglichen Kundenverlusten oder anderen ernsthaften Schwierigkeiten des Arbeitgebers. Es muss ein ins Gewicht fallendes Schadenspotenzial vorhanden sein, was auch beim drohenden Verlust eines einzigen, jedoch bedeutenden Kunden der Fall sein kann (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 15 zu Art. 340 m.H.a. BGE 103 II 120, E. 4).

3.3.1 Sodann muss zwischen dem Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse und der Eintrittsmöglichkeit einer erheblichen

Schädigung beim Arbeitgeber ein "hypothetischer Kausalzusammenhang" bestehen. Dies ergibt sich implizit aus der entsprechenden Gesetzesbestimmung (Art. 340 Abs. 2 OR): *"[...] und die Verwendung dieser Kenntnisse den Arbeitgeber erheblich schädigen könnte."* Wenn nicht der Einblick in den Kundenkreis, sondern hauptsächlich persönliche Fähigkeiten und Eigenschaften ursächlich sind für die Schädigungsmöglichkeit, mangelt es nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung indes an der Voraussetzung des Kausalzusammenhangs. Die Nutzung von persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften könne dem Arbeitnehmer nicht verboten werden. Die Ursache der Schädigungsmöglichkeit liegt dann bei persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften, wenn dem Kunden eine Leistung angeboten wird, die durch gewichtige persönliche Komponenten getragen ist. Solche Eigenschaften können in besonderen pädagogischen oder rhetorischen Fähigkeiten, in der Sachkompetenz, in einem scharfen Verstand, in strategischem Denken oder in der Geschicklichkeit und im Urteilsvermögen des Arbeitnehmers liegen. Davon zu unterscheiden ist die Cleverness, das Können und das Verhalten eines Arbeitnehmers, durch Ausnützung des gewonnenen Spezialwissens Kunden an sich zu binden. Pfl egte der Arbeitnehmer einen langjährigen und intensiven Kundenkontakt, so ist seine Person naturgemäss im Zentrum und nicht die Identität des Arbeitgebers. Diese Nähe allein genügt indes nicht für die Annahme des ausschlaggebenden Gewichts der persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften. Persönliche Fähigkeiten und Eigenschaften sind in beinahe jedem Beruf gefragt, besonders in Dienstleistungsberufen. Entscheidend ist, dass die persönlichen Eigenschaften ausschlaggebend und von primärer Bedeutung sind, damit es am Kausalzusammenhang fehlt. Der Persönlichkeit des Arbeitnehmers muss gegenüber der Bedeutung der von ihm erfahrenen, qualifizierten Kundeninformationen ein geradezu überwiegendes Gewicht zukommen (RÄBER, a.a.O., N 482 ff. m.w.H., vgl. auch STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 10 m.H., und BGer 4A_116/2018 vom 28. März 2019, E. 4.1).

- 3.3.2 Für die Prüfung des Kausalzusammenhangs ist der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgebend. Der Hauptanwendungsfall von Berufs-

gattungen mit in der Regel im Vordergrund stehenden persönlichen Elementen ist der der freien Berufe (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure). Hier sind speziell die persönlichen Fähigkeiten für den Erfolg bei den Kunden massgebend. Arbeitgeber und Arbeitnehmer wenden beide primär die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse an. Darum wird in der Regel ein Konkurrenzverbot als unstatthaft betrachtet oder jedenfalls stark eingeschränkt. Bei den freien Berufen geht das Bundesgericht von einer Vermutung der Ungültigkeit einer Konkurrenzverbotsabrede mangels Kausalzusammenhang aus. Dies hat eine gewichtige Beweislastumkehr zur Folge: Wird das Fehlen des Kausalzusammenhangs vermutet, hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass die persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften im konkreten Fall gerade nicht ausschlaggebend oder überwiegend waren. Normalerweise obliegt es dem Arbeitnehmer, das überwiegende persönliche Element nachzuweisen. Fehlt es am Kausalzusammenhang, ist auch ein stark eingeschränktes Verbot nicht mehr möglich, da es bereits an einer Gültigkeitsvoraussetzung mangelt. Es muss jedoch aufgrund der Einzelfallbeurteilung nicht widersprüchlich sein, wenn innerhalb einer Berufsgruppe unterschiedlich entschieden wird. Gemäss Bundesgericht kommt es auch auf die konkrete Ausübung des Arbeitsverhältnisses an, also nicht nur auf die objektiven Charakteristika einer Berufsgruppe. Fest steht damit, dass es keine Berufsart gibt, bei der ein Konkurrenzverbot bereits von vornherein ausgeschlossen werden könnte; es kommt immer auf den Einzelfall an (RÄBER, a.a.O., N 494 ff. m.w.H., vgl. auch STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 11 mit Hinweis auf BGE 78 II 40 [Pra 1952 Nr. 45] und BGE 56 II 442). Die Prüfung des hypothetischen (adäquaten) Kausalzusammenhangs stellt eine Rechtsfrage dar und ist somit von Amtes wegen, d.h. ohne Vorbringen der Parteien, zu prüfen, zumal es sich um eine Gültigkeitsvoraussetzung handelt.

- 3.4.1 Vorliegend blieb in tatsächlicher Hinsicht unbestritten, dass die Stellung des Beklagten im Betrieb als technischer Leiter und CEO ihm sowohl Einblick in den Kundenkreis als auch in Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse im vorgenannten Sinn gewährte. Der Beklagte selber gab anlässlich der Hauptverhandlung gar an, als Firmengründer und Konstrukteur der Helikopter selbstverständlich einen tiefen Einblick in den Kundenkreis und in Fabrikations- so-

wie Geschäftsgeheimnisse gehabt zu haben (Prot. S. 39; Prot. S. 43). Die Klägerin wirft dem Beklagten – nebst der Beteiligung desselben an der C._____ an sich – in dieser Hinsicht im Wesentlichen vor, Fabrikationsgeheimnisse der E4._____ zu deren Ungunsten konkurrierend verwendet zu haben, indem er mit der C._____ auf der Basis von entwendeten technischen Daten bzw. von entwendetem technischem Knowhow der E4._____ betr. die Entwicklung des Helikopters SH09 einen weiteren/anderen zivilen Helikopter habe herstellen wollen (act. 1 N 24 und Ziffer 2.4). Der Einblick in den Kundenkreis sowie Know-how mit Geheimnischarakter ist damit erstellt. Zu prüfen bleibt die Frage der Kausalität zwischen diesem Einblick und der tatsächlichen Schädigungsmöglichkeit (vgl. oben E. 3.3.1 und 3.3.2.).

3.4.2 Gemäss den unbestrittenen Aussagen (vgl. oben E. III./1. und 2.) war es ab initio das Ziel und Vorhaben des Klägers, einen Helikopter zu entwickeln und zu vertreiben, und er war als Ingenieur von Beginn an zentral für die technische Verwirklichung dieses/seines Projekts verantwortlich. Die Klägerin bzw. ihrer Vorgängerin war v.a. Investorin also Geldgeberin, was sich nur schon aus ihrem Zweck gemäss Handelsregister ergibt, wonach sie sich an in- und ausländischen Unternehmen beteiligt, um an der Unternehmenswertsteigerung zu partizipieren, namentlich durch gewinnbringende Anteilsverkäufe (act. 4/2). Die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin war daher unbestritten bloss Geldgeberin, brachte kein Know-How in der fraglichen Helikopterprojektierung mit und überliess die Entwicklung des gewünschten Helikopters dem Beklagten und seinem Team (act. 1 S. 6 N 11; act. 83 S. 6 N 31). Insofern liess die Klägerin gar selber ausführen, es habe sich um den Helikopter des Beklagten gehandelt bzw. um sein Baby (Prot. S. 46). Für den Beklagten sei es um ein Lebensprojekt gegangen und nicht bloss um seine Arbeitnehmerstellung (Prot. S. 49). Die Arbeit des Beklagten bei der E4._____ sei von zentraler Bedeutung gewesen (act. 1 N 16). Damit ist ausgewiesen und erstellt, dass der Beklagte offensichtlich seine Berufserfahrung sowie sein erarbeitetes Know-How in Sachen Helikoptertechnik bereits ins Arbeitsverhältnis einbrachte und dieses bzw. die wesentlichen Teile davon, nicht erst dabei erlangte.

3.4.3 Diese Überlegungen gelten auch in Bezug auf den vom Beklagten für die C._____ erstellten bzw. angepassten Businessplan und die C._____ Powerpoint-Präsentationen des Beklagten. Der darin hergestellte Bezug zum Helikopter SH09 und dessen Technik kann dem Beklagten nicht als Verwendung von Fabrikationsgeheimnissen der E4._____ angelastet werden, da die besagten Erkenntnisse im Wesentlichen vom Beklagten und nicht von der E4._____ an sich stammen und damit gar kein Fabrikationsgeheimnis der E4._____ preisgeben. Der Beklagte war folglich jederzeit dazu berechtigt, solche oder ähnliche Unterlagen in Umlauf zu bringen, zumal er diese Unterlagen gestützt auf sein eigenes Gedankengut – in Bezug auf den Businessplan gar bereits vor seinem Arbeitsvertrag mit der E4._____ – selber erstellt hatte (vgl. seine Darstellung unter "Businessplan" in Klageantwort gemäss act. 54 S. 6, die von der Klägerin in act. 83 S. 13 unbestritten geblieben ist).

3.4.4 Wie bei freien Berufen – wozu ein Entwicklungsingenieur in der Art des Beklagten im Lichte obiger Erwägungen zu zählen ist – üblich, oblag es der Klägerin auch im Sinne einer Beweislastumkehr, substantiiert zu behaupten und zu beweisen, dass der Beklagte sein Fachwissen für den Bau eines spezifischen Helikopters während seines Anstellungsverhältnisses von der E4._____ aneignete. Diesbezüglich liegen bloss pauschale Behauptungen im Recht, wonach durch den Einblick des Beklagten in den Kundenkreis und die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der E4._____ eine erhebliche, hypothetische (adäquat kausale) Schädigungsgefahr bestanden habe, welche der Beklagte mit dem ihm vorgeworfenen Verhalten verwirklicht haben soll (act. 87 N 24 ff.). Es wurde weder konkret ausgeführt noch ist bzw. wäre aus den Akten ersichtlich, welche Fabrikationsgeheimnisse der E4._____ der Beklagte nicht für sich hätte beanspruchen dürfen, noch woraus sich konkret der hypothetische Kausalzusammenhang zwischen den gewonnenen Erkenntnissen und einer möglichen Schädigungsgefahr herleiten lassen sollte. Deshalb und auch mit Blick auf die unbestrittene sowie ausgewiesene Ausgangslage, wonach der Beklagte der Entwicklungsingenieur und die Beklagte bloss Geldgeberin war, muss im Sinne vorstehender Erwägungen davon ausgegangen werden, dass die vom Beklagten angeblich verwendeten Fachkenntnisse

überwiegend ihm aus seinen persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften heraus und nicht der E4._____ zuzuschreiben sind.

3.4.5 Nach dem Gesagten fehlt es von vornherein am erforderlichen hypothetischen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen vom Beklagten via seine Tätigkeit für die E4._____ erworbenen Spezialkenntnissen und der Schädigungsmöglichkeit. Das unter Ziffer 11 des Arbeitsvertrags vereinbarte Konkurrenzverbot war somit – bereits im Zeitpunkt der Vertragsauflösung – mindestens in Bezug auf die vorliegend im Raum stehenden Fabrikationsgeheimnisse hinsichtlich des Baus und Vertriebs eines zivilen Helikopters unwirksam bzw. konnte keine Wirkung entfalten. Unter den gegebenen besonderen Umständen durfte der Beklagte sein Fachwissen betr. Technik eines zivilen Helikopters immer und auch zum Nachteil der E4._____ verwerten (vgl. NEERACHER, Das arbeitsvertragliche Konkurrenzverbot, Diss. Zürich, Bern 2001, S. 36). Die vorliegende Klage ist folglich mangels Gültigkeit der vereinbarten Konkurrenzverbotsklausel vollumfänglich abzuweisen. Als Folge davon ist auch der Herausgabeanspruch gemäss Ziffer 2 des Rechtsbegehrens abzuweisen, da hierfür ohne Geltung des Konkurrenzverbots weder Grundlage noch Anlass besteht.

3.4.6. Zum selben Ergebnis führt auch die nachfolgende Prüfung des Vorliegens einer Konkurrenzsituation bzw. einer konkurrenzierenden Tätigkeit des Beklagten als weitere Voraussetzung der Geltung einer Konkurrenzverbotsklausel.

4. Konkurrenzsituation bzw. konkurrenzierende Tätigkeit

4.1.1 In sachlicher Hinsicht wird zwischen partiellen oder tätigkeitsbezogenen und allgemeinen oder unternehmensbezogenen Konkurrenzverboten unterschieden. Erstere verbieten dem Arbeitnehmer, selbst in seinem bisherigen Tätigkeitsgebiet in einem neuen Unternehmen zu arbeiten. Beim unternehmensbezogenen Verbot ist hingegen jede Tätigkeit in einem Konkurrenzbetrieb untersagt, also auch dann, wenn der Arbeitnehmer dabei in einem nicht konkurrenzierenden Geschäftsbereich eingesetzt wird; mit anderen Worten ist be-

reits die Anstellung oder das Tätigwerden in einem Konkurrenzunternehmen ein Verstoß. Um welche der beiden Arten es sich bei einem konkreten Verbot handelt, ist durch Vertragsauslegung zu ermitteln. Dabei ist bei einem Verbot, das eine "direkte und indirekte Tätigkeit" bei einem Konkurrenten verbietet, in der Regel von einem unternehmensbezogenen Verbot auszugehen. Zu beachten ist jedoch, dass das Konkurrenzverbot einerseits nicht über den Geschäftsbereich des Arbeitgebers, wie er sich am Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer präsentiert, hinausgehen darf. Andererseits hat sich das Konkurrenzverbot auf diejenigen Bereiche zu beschränken, in welche der Arbeitnehmer Einsicht erhielt, kann er doch ausserhalb davon den früheren Arbeitgeber mangels Kenntnissen gar nicht schädigen (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. August 2022 Nr. LF220039 E. 7.4 m.w.H.).

- 4.1.2 Gemäss Lehre und Rechtsprechung muss eine Konkurrenzsituation vorliegen, um sich auf das Konkurrenzverbot stützen zu können und eine Konventionalstrafe zu verlangen. Einschränkungen nachvertraglicher Tätigkeiten eines Arbeitnehmers, die keine Konkurrenzierungshandlungen darstellen, sind unzulässig (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 13 zu Art. 340 mit Verweis auf BGE 130 III 353). Verboten ist gemäss Gesetz nur eine konkurrenzierende Tätigkeit. Eine solche liegt vor, wenn zwei Anbieter gleichartige Leistungen anbieten, die unmittelbar gleiche oder ähnliche Bedürfnisse befriedigen und einem sich mindestens teilweise überschneidenden Zielpublikum angeboten werden. Abnehmerkreise unterschiedlicher Marktstufen (Grossist, Detailhändler) überschneiden sich dabei nicht. Ferner muss die konkurrenzierende Tätigkeit ausgeübt werden oder unmittelbar bevorstehen. Es genügt nicht, dass sie aufgrund der Zweckumschreibung eines Unternehmens rechtlich möglich wäre. So kommt es nicht auf den Zweckartikel einer neu gegründeten AG an: Dieser wird allgemein sehr weit gefasst. Nur konkrete Konkurrenzierung kann das Konkurrenzverbot überhaupt verletzen (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O. N 7 und 13 zu Art. 340 m.H.). Zudem wird von Art. 340 ff. OR nur die Konkurrenzierung auf der Angebotsseite erfasst, nicht aber die Nachfrageseite. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf

der Arbeitnehmer somit mit Lieferanten des Arbeitgebers in Geschäftsbeziehungen treten, selbst wenn dieser dadurch geschädigt wird. Unerheblich ist indes die Art der Konkurrenzierung und deren Folgen. So kann es nicht darauf ankommen, ob der Konkurrent bzw. Arbeitnehmer aktiv auf die Kunden des alten Arbeitgebers zugeht oder ob er "bloss" als Berater oder Agent tätig ist. Ebenso unerheblich ist, ob der Konkurrenzierungsversuch Erfolg hat und zu einem Schaden beim Arbeitgeber führt. Zur Konkurrenzierung muss eine Beeinflussung des Kunden z.B. durch Werbung vorliegen, weshalb auch die Anwerbung von Arbeitskräften zum Aufbau einer konkurrenzierenden Unternehmung noch nicht genügt (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 7 zu Art. 340 mit Hinweis auf BGE 130 III 353, E. 2.1.2 u.w.).

4.1.3 Besondere Probleme können sich bezüglich der Beteiligung an einem Unternehmen ergeben. Zwar hebt das Gesetz die Beteiligung als Konkurrenzierungsform hervor, doch konkurrenziert der Arbeitnehmer auch hier nur, wenn er Einfluss auf den wirtschaftlichen Wettbewerb durch potenzielle Verwertung seiner beim Arbeitgeber erworbenen, besonderen Kenntnisse nimmt. Nur wenn der Arbeitnehmer in der neuen Gesellschaft Einfluss auf die Geschäftsführung habe, liege als Folge der Beteiligung Konkurrenz vor, nicht aber bei Aktienbesitz oder Gewährung eines Darlehens. Bei massgeblicher oder gar beherrschender Eigentümerstellung ist allerdings die Einflussnahme zu vermuten (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 7 zu Art. 340 mit Hinweis auf BGE 89 II 126).

4.1.4 Ein Verbot, auf einem bestimmten Gebiet weder direkt noch indirekt tätig werden zu dürfen, wurde vom Bundesgericht so ausgelegt, dass es auch die Anstellung in einem konkurrenzierenden Betrieb umfasst, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer persönlich auf dem betreffenden Gebiet eingesetzt wird. Die verbreitete Meinung, das Konkurrenzverbot sei nicht verletzt, wenn der Arbeitnehmer bei Konkurrenten keinen Kundenkontakt habe und seine Geheimnisse für sich behalte bzw. in einem anderen, nicht konkurrierenden Geschäftsbereich eingesetzt werde, führt beim unternehmensbezogenen Konkurrenzverbot vollständig in die Irre. Das Bundesgericht hat entschieden, dass

es nicht darauf ankomme, ob der Arbeitnehmer persönlich im vom Konkurrenzverbot geschützten Bereich aktiv werde. Mit anderen Worten stellt beim unternehmensbezogenen Konkurrenzverbot bereits die Anstellung bei einem Konkurrenten eine konkurrenzierende Handlung dar. Ob der neue Arbeitgeber das Knowhow des Arbeitnehmers tatsächlich ausnützt oder nicht, ist irrelevant (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., N 4 zu Art. 340a).

4.2.1 Vorliegend wurde in Ziffer 11 des Arbeitsvertrages (act. 4/4) ein unternehmensbezogenes Konkurrenzverbot vereinbart, wobei die verbotenen Tätigkeiten einzeln aufgeführt wurden. Dem Beklagten war daher – im Falle der Geltung des Konkurrenzverbots – an sich bereits die Anstellung in einem oder die Gründung oder der Erwerb eines Konkurrenzunternehmens nicht erlaubt, wobei im Lichte obiger Erwägungen auch diesfalls eine Konkurrenzsituation vorliegen muss und somit das bisherige Tätigkeitsgebiet der Arbeitgeberin zu beachten ist. Bei der E4._____ mit Sitz in P._____ handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck, Helikopter im In- und Ausland zu entwickeln, herzustellen und zu vertreiben (act. 4/5). Praktisch denselben Zweck verfolgt gemäss Handelsregistereintrag auch die in I._____ ansässige Firma C._____, namentlich strebt diese die Planung, den Bau und den Vertrieb von Luftfahrzeugen an (act. 4/7). Dabei ist sie befugt, im In- und Ausland tätig zu sein. Wird nur der Zweck der beiden Gesellschaften betrachtet, sind diese klarerweise als Konkurrenten zu betrachten. Im Lichte obiger Erwägungen kommt es für die Beurteilung einer Konkurrenzsituation indes nicht nur rein auf den im SHAB veröffentlichten Zweck, sondern auf das konkrete Wirkungsfeld der zu beurteilenden Firmen an. Die E4._____ ist in der Schweiz ansässig, entwickelte auch ihre Helikopter in der Schweiz und war gemäss Aussagen des Beklagten bisher hauptsächlich in der Schweiz und nicht im Ausland tätig (Prot. S. 54). Dies wurde seitens der Klägerin nicht in Abrede gestellt, auch wenn das Ziel der E4._____ gemäss Handelsregister und eigenen Aussagen (act. 87 N 35) künftig offenbar auch die Gewinnung des internationalen Marktes wäre (vgl. act. 87 N 73). Wie bereits erwähnt stellt sich die Klägerin nun in örtlicher Hinsicht auf den Standpunkt, das Konkurrenzverbot gelte weltweit und gehe über die Schweiz hinaus, da der Helikoptermarkt global sei. Dem

Beklagten sei es zudem gestützt auf das Konkurrenzverbot verwehrt gewesen, die E4._____ in der Schweiz oder von der Schweiz aus zu konkurrenzieren. Dabei wies sie als Konkurrenzierung nur auf die eingangs (oben E. IV./1.1.) erwähnten drei Handlungen des Beklagten hin, namentlich die Gründung der C._____, die Bereitstellung von Daten der E4._____ und die Kooperation mit chinesischen Anlegern sowie die Erbringung von Dienstleistungen für den ukrainischen Turbinenhersteller K._____ (act. 87 N 10 und 68 ff.). In sachlicher Hinsicht fügte die Klägerin ferner an, das vorliegend zu prüfende Konkurrenzverbot sei streng und komplett und es gehe nicht darum, auf dem Markt tatsächlich tätig zu werden, sondern man dürfe per se nicht für ein konkurrenzierendes Unternehmen wie die C._____ tätig sein (act. 87 N 57).

4.2.2 Diesbezüglich ist der Klägerin allerdings nicht ohne Weiteres beizupflichten. Die E4._____ und die C._____ bieten zwar nach deren Zweckbestimmung gleichartige Leistungen an und befriedigen gleiche oder ähnliche Bedürfnisse der Kundschaft. Das Anbieten dieser Leistungen einem sich mindestens teilweise überschneidenden Zielpublikum während der zeitlichen Geltung des Konkurrenzverbots ist jedoch vorliegend zu verneinen. Schliesslich genügt eine bloss abstrakte Schädigungsgefahr zur Anwendung eines vereinbarten Konkurrenzverbots nicht. Eine konkrete Schädigungsmöglichkeit des Beklagten oder der C._____ wurde seitens der Klägerschaft indes (zu Recht) nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Die E4._____ beschränkte sich während der Geltung des Konkurrenzverbots, d.h. zwischen Januar 2017 bis und mit Dezember 2019, offenbar nach wie vor auf den Schweizer Markt, während die Klägerin dem Beklagten über die C._____ im genannten Zeitraum nur das Anbieten von Leistungen im Bereich Helikopterentwicklung auf ausländischen Märkten, wie China und der Ukraine, vorwirft. Der effektive Kundenkreis der beiden Firmen deckte sich daher trotz grundsätzlich gleicher Zweckbestimmung nicht. Einerseits wurde seitens der Klägerschaft nicht geltend gemacht, dass die C._____ während der Geltung des Konkurrenzverbots bereits in der Schweiz tätig gewesen sei bzw. den Schweizer Helikoptermarkt überhaupt in irgendeiner Art und Weise hätte beeinflussen können. Andererseits wurde auch nicht ausgeführt, dass die Klägerschaft bereits mit chinesi-

scher oder ukrainischer oder überhaupt internationaler Kundschaft im Gespräch über eine Zusammenarbeit gewesen sei, noch wurde behauptet, dass sie in jenem Zeitraum überhaupt an der Gewinnung des chinesischen, ukrainischen oder gar globalen Marktes interessiert gewesen wäre. Damit erstreckte sich der Wirkungsbereich des Konkurrenzverbots bei Vertragsauflösung einzig auf die Schweiz und nicht darüber hinaus. Die Klägerin kann einzig aus der allgemeinen Tatsache, dass der Helikoptermarkt an sich global ist, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dieser Markt wurde von der E4._____ zu jener Zeit offenbar (noch) nicht konkret berührt. Die Kundenkreise der E4._____ und die (zu jener Zeit gar erst potentiellen) Kundenkreise der C._____ überschneiden sich in jenen drei Jahren nach der Vertragsauflösung bzw. ab der Gründung der C._____ noch nicht einmal ansatzweise. Mangels einer Konkurrenzsituation fehlt es in Bezug auf die drei dem Beklagten vorgeworfenen konkurrenzierenden Tätigkeiten an einer Schädigungsmöglichkeit bzw. an einer konkurrenzierenden Tätigkeit des Beklagten an sich, womit das vereinbarte Konkurrenzverbot auch unter diesem Aspekt keine Gültigkeit erlangt bzw. die Klägerin daraus keine Ansprüche gegen den Beklagten daraus ableiten kann.

4.2.3 Des Weiteren handelt es sich insbesondere bei der Firma K._____ offenbar um eine Herstellerfirma für Helikopterteile – so die Klägerin selbst (act. 87 N 75). Eine allfällige Zusammenarbeit des Beklagten mit dieser Firma betrifft folglich die Angebots- und nicht die Nachfrageseite, auf welche das Konkurrenzverbot von vornherein nicht anwendbar ist. Dem Beklagten war es folglich auch unter Geltung des nachvertraglichen Konkurrenzverbots jederzeit erlaubt, mit Lieferanten von Helikopterteilen sowohl im Ausland als auch in der Schweiz Lieferverträge abzuschliessen, um seine Vision von der (Weiter-)Entwicklung seines eigenen Schweizer Helikopters weiterzuverfolgen bzw. vorzubereiten.

4.2.4 Dasselbe ist auch bezüglich der dem Beklagten vorgeworfenen geplanten Zusammenarbeit mit chinesischen Investoren zu sagen. Für die Durchführung des vom Beklagten gewünschten Helikopterprojekts war anerkannter- und no-

torischermassen ein erheblicher finanzieller Grundbetrag von Nöten, welcher vom Beklagten zusammengebracht werden wollte – wie bereits im Zusammenhang mit der Gründung der E4._____. Von einer Kundschaft im Sinne des Konkurrenzverbots kann dabei aber nicht die Rede sein. Schliesslich weisen die von der Klägerin vorgebrachten drei E-Mails zwischen dem Beklagten und L._____ vom 30. April/1. Mai 2018 (act. 63/10 und 63/14-15) nur darauf hin, dass der Beklagte in erster Linie potentielle Investoren suchte und dafür gewisse Gegenleistungen wie namentlich den exklusiven Zugang zu den Technologien des künftig geplanten Helikopters hatte erbringen wollen. Die Suche nach Investoren beschlägt indes ebenfalls die Angebots- und nicht die Nachfrageseite, auf welche ein nachvertragliches Konkurrenzverbot von vornherein nicht anwendbar ist. In Anbetracht dessen, dass ein solches Projekt nach der allgemeinen Lebenserfahrung länger als die zeitliche Geltung des Konkurrenzverbots in Anspruch nehmen dürfte, stand zudem eine allfällige Konkurrenzierung durch die den chinesischen Unternehmen in ferner Zukunft in Aussicht gestellte Zurverfügungstellung von noch zu entwickelnden Helikoptertechnologien damals noch in weiter Ferne. Von einer Konkurrenzierung bzw. einer Schädigungsmöglichkeit konnte zu jenem Zeitpunkt folglich auch noch keine Rede sein.

4.2.5 Zusammengefasst ist demnach davon auszugehen, dass der Beklagte persönlich oder über die C._____ oder weitere Firmen durch die Aufgleisung eines neuen Helikopterprojekts auf ausländischen Märkten, namentlich auf dem chinesischen Markt, im Zeitraum zwischen Januar 2017 und Dezember 2019 (Geltungsdauer des nachvertraglichen Konkurrenzverbots) die E4._____ mangels Überschneidung deren räumlichen Wirkungsbereichs nicht konkurrenzierte. Das vereinbarte nachvertragliche Konkurrenzverbot ist insofern nicht gültig, weshalb die vorliegende Klage auch unter diesem Aspekt vollumfänglich abzuweisen ist.

VII. FAZIT

1. Im Lichte obiger Beweiswürdigung (E. V.) ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass der Beklagte die ihm von der Klägerin zur Last gelegten Tätigkeiten tatsächlich vorgenommen hat und er im Zeitraum zwischen Januar 2017 und Dezember 2019 Anstalten traf bzw. teils auch bereits im Zuge war, ein neues Helikopterprojekt mit Hilfe von ausländischen Investoren und Lieferanten aufzugleisen.
2. Mit Bezug auf den Bestand des Konkurrenzverbots ist im Lichte obiger Erwägungen (E. VI.) zusammengefasst festzuhalten, dass die vorliegende Klage mangels eines hypothetischen (adäquaten) Kausalzusammenhangs zwischen der Verwendung der technischen Erkenntnisse des Beklagten betreffend den Helikopter SH09 und einer konkreten Schädigungsmöglichkeit der E4._____ vollumfänglich abzuweisen ist. Sie ist es auch deshalb, da darüber hinaus eine Konkurrenzsituation im besagten Zeitraum nicht auszumachen ist.

VIII. KOSTEN- UND ENTSCHÄDIGUNGSFOLGEN

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).
2. In Anwendung von Art. 96 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 (GebV OG) ist die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) auf Fr. 19'550.– festzulegen. Ferner hat die Klägerin die Kosten der Schlichtungsverhandlung selber zu tragen. Die Gerichtskosten werden aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
3. Da der Beklagte im vorliegenden Verfahren bis und mit Hauptverhandlung nicht anwaltlich vertreten gewesen ist und demnach zu Recht keine Umtrieb-

sentschädigung begründet oder Auslagen geltend macht, hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Klage wird vollumfänglich abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 19'550.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden der Klägerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT PFÄFFIKON
Arbeitsgericht

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

MLaw T. Kazik

MLaw F. Engler